

Inhalt:

1. Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Wochenmärkte und des Volksfestes (Kirmes) der Stadt Kamp-Lintfort nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz
2. Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und des Volksfestes Kirmes der Stadt Kamp-Lintfort (Marktsatzung)
3. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet - Elternbeitragssatzung-
4. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Wochenmärkte und des Volksfestes (Kirmes) der Stadt Kamp-Lintfort nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz vom 18.04.2008

Aufgrund der §§ 60b, 67 und 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom Januar 1987 (BGBl. S. 425), der Nr. 1.34 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung vom 29. September 1979 (SGV NW 7101), der §§ 3 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1985 (GV NW S.259), sowie des § 19 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20. April 1971 in der jeweils gültigen Fassung wird von der Stadt Kamp-Lintfort als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2007 festgesetzt:

A: Wochenmärkte

1. Die Stadt Kamp-Lintfort veranstaltet folgende Wochenmärkte:

- 1.1 dienstags und freitags auf dem Rathausvorplatz einschließlich des Bereiches zwischen Rathausvorplatz und Wilhelmstraße,
- 1.2 donnerstags und samstags auf dem Marktplatz an der Ebertstraße,

Fällt einer dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt; ist der vorhergehende Werktag ein Donnerstag oder ein Freitag und fallen deshalb die Marktveranstaltungen auf dem Rathausvorplatz und auf dem Marktplatz an der Ebertstraße auf denselben Tag, so findet nur eine Marktveranstaltung auf dem Marktplatz an der Ebertstraße statt.

2. Es gelten folgende Öffnungszeiten:

- 2.1 vom 01. April bis 30. September von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
- 2.2 vom 01. Oktober bis 31. März von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Fällt der Wochenmarkttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Öffnungszeit um 12.00 Uhr.

3. Gegenstand der Wochenmärkte ist der Warenkreis, der durch § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmt ist. Auf den Wochenmarktveranstaltungen am Dienstag und Freitag auf dem Rathausvorplatz/Wilhelmstraße sowie Donnerstag und Samstag auf dem Marktplatz an der Ebertstraße werden darüber hinaus die Waren zugelassen, die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs zum Wochenmarktverkehr im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort genannt sind.

B: Volksfeste (Kirmessen)

1. Die Stadt Kamp-Lintfort veranstaltet jährlich folgendes Volksfest (Kirmes):
 - 1.1 Frühjahrskirmes am Wochenende vor Pfingsten von Donnerstag (Christi Himmelfahrt) bis einschl. Montag
2. Es gelten folgende Öffnungszeiten:
 - 2.1 an Werktagen von 14.30 Uhr bis 24.00 Uhr,
 - 2.2 an Sonn- und Feiertagen von 12.30 Uhr bzw. 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
3. Der Gegenstand des Volksfestes (Kirmes) ergibt sich aus § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung.

C: Abweichungen, Schlussvorschrift

1. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit oder Platz abweichend von den Bestimmungen zu den Buchstaben A und B geregelt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort bekannt gemacht.
2. Diese Festsetzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Festsetzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Kamp-Lintfort nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18.04.2008

Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

Anlage
zur Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten
und des Volksfestes Kirmes der Stadt Kamp-Lintfort
(Marktsatzung) vom 18.04.2008:

Standgelder Beschicker Kirmes:

Autoscooter	1.079,85 €
-------------	------------

je lfd. Frontmeter:

Bierzelt	39,17 €
----------	---------

Bierstand	49,07 €
-----------	---------

Fahr-/Schaugeschäfte	39,16 €
----------------------	---------

ohne Kinderfahrgeschäfte

Verlosungen	29,45 €
-------------	---------

Imbißstände	29,45 €
-------------	---------

Geschicklichkeits-, Unterhaltungsgeschäfte, Schießstände	18,00 €
--	---------

Kinderfahrgeschäfte	18,00 €
---------------------	---------

Süß- und Spielwaren	14,73 €
---------------------	---------

sonstige Verkaufsstände	14,73 €
-------------------------	---------

Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und des Volksfestes Kirmes der Stadt Kamp-Lintfort (Marktsatzung) vom 18.04.2008

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und des § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBI. I. S. 97), zuletzt geändert am 15. Dezember 1981 (BGBI. I. S. 1390), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 18.12. 2007 folgende Satzung beschlossen:

A: Allgemeine Bestimmungen

§1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kamp-Lintfort veranstaltet durch den Bürgermeister (Ordnungsamt) in ihrem Stadtgebiet Wochenmärkte und das Volksfest Kirmes als öffentliche Einrichtungen.

B: Wochenmärkte

§2 Marktverkehr

- (1) Die Rechte und Pflichten aller Marktteilnehmer (Marktanbieter und deren Gehilfen, Marktbesucher) richten sich auf den Marktplätzen an den Markttagen nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung. Ferner sind die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die des Gewerbe-, Bau-, Lebensmittel-, Hygiene-, Seuchen-, Tierschutz-, Eich-, Preis- und Handelsklassenauszeichnungsrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die ergänzenden Anordnungen des Bürgermeisters (Ordnungsamt) und seiner Beauftragten zu beachten. Den Weisungen der Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Zu allen Plätzen und Ständen ist den Beauftragten jederzeit der Zutritt zu gestatten.
- (2) Jeder Marktteilnehmer hat auf den Marktplätzen an den Markttagen sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig

- a) zu betteln,
- b) zu musizieren,
- c) Tiere mitzubringen oder umherlaufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde und die nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassenen Tiere,

- d) Werbemittel ohne Genehmigung des Bürgermeisters (Ordnungsamt) oder seiner Beauftragten zu verteilen,
 - e) vor der Freigabe durch den Beauftragten des Bürgermeisters nach Schluss der Marktveranstaltung den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Fahrzeuge dort abzustellen, Fahrräder, Mofas, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - f) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Von dem Verbot gem. Ziffer 2 e sind Fahrzeuge ausgenommen, die als Verkaufsstände dienen oder - jedoch nur außerhalb der Öffnungszeiten der Warenanlieferung dienen; § 4 Ziffern 4 und 5 bleiben unberührt.

§3 Vergabe der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden den Marktanbietern vom Beauftragten des Bürgermeisters (Ordnungsamt) jeweils als Tagesstandplätze zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung an Dritte oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist auch vorübergehend nicht gestattet.
- (3) Die Marktanbieter haben die festgelegten Verkaufsfronten und zugewiesenen Standgrenzen einzuhalten. Das gilt auch bei der Lagerung von Gerätschaften, Waren und Leergut.
- (4) Der Bürgermeister (Ordnungsamt) oder sein Beauftragter kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung einen Tausch von Standplätzen anordnen. Bei Verstößen gegen die Ziffern 2 und 3 kann er die sofortige zwangsweise Räumung des Standplatzes oder eines Teiles des Standplatzes auf Kosten des Marktanbieters durchführen. Die §§ 15 und 16 bleiben unberührt.

§4 Auf- und Abbau sowie Belieferung der Marktstände

- (1) Die Betriebsgegenstände und Waren dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Öffnungszeit müssen alle Vorbereitungen beendet sein.
- (2) Es ist verboten, Befestigungsanker jeglicher Art für die Verkaufsstände in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Zur Befestigung der Verkaufsstände dürfen Straßenlaternen, Verkehrsschilder und Bäume nicht benutzt werden.
- (3) Eine Stunde nach dem Ende der Öffnungszeit müssen die Verkaufsstände abgebaut und die Standplätze geräumt sein.
- (4) Der Rathausvorplatz darf nur mit Fahrzeugen im Sinne des § 2 Ziffer 3 befahren werden, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überschreitet.
- (5) Der Bürgermeister (Ordnungsamt) oder sein Beauftragter kann Ausnahmen von den Ziffern 1, 3 und 4 zulassen.

§5 Verkauf und Lagerung

- (1) Die nach § 70 b in Verbindung mit § 15 a der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Angaben (Familiename, Vorname, Firma, Anschrift) müssen an gut sichtbarer Stelle auf einem Schild mit einer Mindestgröße von 20 x 30 cm aufgetragen sein.
- (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen angeboten werden. Die öffentliche Versteigerung und die Ausspielung von Waren und der Verkauf von Waren nach Mustern sind untersagt.
- (3) Es darf nur *vom* zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden. Im Umhergehen dürfen Waren nicht angeboten werden.
- (4) Die Marktanbieter und ihre Gehilfen haben jede unhygienische, daher gesundheitsschädliche Beeinträchtigung der Waren zu unterlassen bzw. zu verhindern und auf größte Reinlichkeit zu achten. Bei der Behandlung, insbesondere beim Verkauf *von* Lebensmitteln, darf niemand tätig sein, der mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden behaftet ist.
- (5) Lebende Kleintiere dürfen nur in Körben oder Käfigen mit festem, wasserdichtem Boden mitgebracht und angeboten werden.

§6 Reinhalten der Verkaufsstände und Einrichtungen

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlagen ist zu unterlassen.
- (2) Jeder Marktanbieter ist für die Reinhaltung der Flächen vor, neben und hinter seinem Verkaufsstand verantwortlich. Soweit seinem Verkaufsstand ein anderer gegenüberliegt, hat er die Verkehrsfläche bis zur Mitte, ansonsten bis zur baulich gegebenen Grenze zu reinigen. Dieselben Flächen hat er in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite *von* Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.
- (3) Abfälle sind innerhalb der Verkaufsstände so aufzubewahren, dass weder der Marktverkehr gestört noch der Marktplatz verunreinigt wird. Sie sind vom Marktanbieter beim Verlassen des Marktplatzes mitzunehmen. Soweit von der Stadt Sammeleinrichtungen für Abfälle auf dem Marktplatz bereitgestellt werden, sind die Abfälle zu den Sammeleinrichtungen zu schaffen.
- (4) Soweit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abgestellt werden dürfen, muss verhindert werden, dass austropfendes Öl den Marktplatz verunreinigt (z. B. durch Unterlegen einer ölfesten Plane).

§7 Marktstandsgeld

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils gültigen "Satzung über die Erhebung *von* Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort" erhoben. In der Gebühr sind die Stromverbrauchskosten nicht enthalten; sie sind mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmen abzurechnen.

§8 Haftung

- (1) Der Marktanbieter haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb des Verkaufsstandes einschließlich Zubehör sowie der Belieferung entstehen. Er trägt insbesondere die Verkehrssicherungspflicht gem. §§ 823, 826 BGB für seinen Verkaufsstand und die von ihm zu reinigenden bzw. zu bestreuenden Flächen. Der Marktanbieter muss entsprechende Haftpflichtversicherungen abschließen und auf Verlangen der Stadt nachweisen. Die Stadt behält sich vor, die Höhe der Deckungssumme zu bestimmen.
- (2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und sonstigen Sachen des Marktanbieters, auch wenn diese außerhalb des Marktplatzes abgestellt werden. Es ist Sache des Marktanbieters, sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden zu versichern.
- (4) Kommt eine Marktveranstaltung aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande oder wird sie durch höhere Gewalt oder andere, nicht von der Stadt zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen oder durch Betriebsstörungen, gestört, bestehen keine Ansprüche gegen die Stadt.

C: Volksfeste (Kirmessen)

§9 Allgemeines

Für das Volksfest Kirmes gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 8 mit Ausnahme der §§ 2 Ziffer 2 b und 5 Ziffer 2 dieser Marktsatzung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

§ 10 Bewerbungen, Auswahl der Anbieter, Platzzuweisung

- (1) Bewerbungen um Standplatzzuteilungen für das Volksfest Kirmes sind an den Bürgermeister (Ordnungsamt) zu richten. Der Antrag soll bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres eingereicht werden. Er muss Angaben über die Art, Länge, Breite und Höhe des Geschäftes sowie den benötigten elektrischen Anschlusswert enthalten.
- (2) Der Bürgermeister (Ordnungsamt) trifft die Auswahl der Bewerber und weist die Standplätze für die Dauer der Veranstaltung zu.
- (3) Die Zuweisung ist vom Bewerber innerhalb eines Monats schriftlich zu bestätigen. Geht die Bestätigung in dieser Zeit nicht ein oder wird das Kirmesstandgeld nach § 14 bis zum Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichtet oder wird der zugeteilte Standplatz nicht zu dem in der Zuwei-

sung festgesetzten Zeitpunkt eingenommen, wird die Zuweisung ungültig und die Stadt kann über den Standplatz anderweitig verfügen.

§ 11 Auf- und Abbau, Betrieb und Belieferung der Geschäfte

- (1) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Erlaubnisse sind vor Beginn des Aufbaues beim Bürgermeister (Ordnungsamt) einzuholen.
- (2) Die "fliegenden Bauten" im Sinne der Bauordnung NW dürfen erst nach der Abnahme durch den Bürgermeister (Bauordnungsamt) in Betrieb genommen werden.
- (3) Die Lautsprecher- und Musikanlagen dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Auf keinen Fall darf der Emissionswert 80 dB (A) überschreiten.
- (4) Während der Öffnungszeiten ist ein Auf- und Abbau der Geschäfte unzulässig.
- (5) Ergänzende Anordnungen im Sinne des § 2 Ziffer 1 können auch im Bescheid über die Zuweisung nach § 10 Ziffer 2 erteilt werden.

§ 12 Sicherheitsmaßnahmen

In den Geschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen. Das Rauchen in den Schau- und Fahrgeschäften ist während der Betriebszeit verboten.

§ 13 Nicht zugelassene Veranstaltungen und Verkaufsartikel

- (1) Veranstaltungen, welche die Leichtgläubigkeit des Publikums ausnutzen, und Schaustellungen, die Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind unzulässig.
- (2) Pflanzliche Erzeugnisse und Tees, soweit sie als Arzneien, d. h. zur Heilung, Linderung und Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren verwendet werden sollen, dürfen nicht feilgehalten werden.
- (3) Lebende Tiere dürfen nicht feilgehalten werden.
- (4) Feuerwerkskörper dürfen nicht feilgehalten oder abgebrannt werden.
- (5) Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und die übrigen Jugendschutzbestimmungen sind von den Anbietern genauestens zu beachten. Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass auch bei Verlosungen oder Ausspielungen keine jugendgefährdenden Artikel (z. B. alkoholische Getränke) an Jugendliche gelangen können.
- (6) Der Bürgermeister (Ordnungsamt) kann weitere Einschränkungen anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 14 Kirmesstandgeld

Das Standgeld für die Überlassung der Standplätze, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung sowie für die Kosten der Werbung wird mit den Anbietern frei vereinbart.

In dem Standgeld sind die Stromverbrauchskosten nicht enthalten; sie sind mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmen abzurechnen.

Das Standgeld ist zu dem bei der Zuweisung (§ 10 Ziffer 2) genannten Fälligkeitszeitpunkt an die Stadtkasse Kamp-Lintfort zu überweisen.

D: Ordnungsvorschriften und Inkrafttreten

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wer gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstößt oder anderweitig die Ordnung bei den Wochenmärkten oder dem Volksfest Kirmes stört, insbesondere andere Personen an oder bei der Benutzung hindert, kann vom Veranstaltungsplatz verwiesen werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann sowohl befristet als auch unbefristet das Betreten aller oder bestimmter Veranstaltungsplätze untersagt werden.

§ 16 Bußgeldbestimmungen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Marktverkehr gem. § 2,
2. die Vergabe der Standplätze gem. § 3,
3. Auf- und Abbau sowie Belieferung der Marktstände gem. § 4,
4. Verkauf und Lagerung gem. § 5,
5. Reinhaltung der Verkaufsstände und Einrichtungen gem. § 6,
6. die Haftpflichtversicherung gem. § 8 Ziffer 1,
7. Auf- und Abbau, Betrieb und Belieferung der Geschäfte gem. § 11,
8. Sicherheitsmaßnahmen gem. § 12,
9. nicht zugelassene Veranstaltungen und Verkaufsartikel gem. § 13 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktordnung für die in der Stadt Kamp-Lintfort stattfindenden Märkte außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und des Volksfestes Kirmes der Stadt Kamp-Lintfort (Marktsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18.04.2008

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

**Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung,
der Kindertagespflege
und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
für Kinder im Stadtgebiet
- Elternbeitragssatzung –
vom 14. April 2008**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 1. April 2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.2969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), des § 9 Abs. 3 Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV NRW S. 742) und des Gesetzes zur frühen Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 426) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

(1) Die Stadt Kamp-Lintfort erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Tagespflege und in offenen Ganztagsangeboten der Schulen die in der Anlage dieser Beitragssatzung festgelegten Elternbeiträge.

Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betreuungsangeboten zu entrichten.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Monat, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Verlässt ein Kind im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr die Einrichtung, Schule oder Betreuung in Tagespflege, so ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.
- (2) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die beiden entsprechenden Elternbeiträge zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig
- (4) Für die letzten 3 Monate vor dem Ende der Kindergartenzeit ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Einkommen

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
Der Beitrag in der Beitragsklasse für dreijährige und ältere Kinder ist ab dem Monat zu zahlen, in dem das Kind drei Jahre alt wird.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften wird dem Einkommen nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ab einer Höhe von monatlich über 300,00 € dem Einkommen hinzugerechnet.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.
- (3) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende

Kalenderjahr maßgebend. Alternativ, ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen. Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

- (4) Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

§ 5 Auskunftspflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 61.355 EURO maßgeblicher Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 6 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder erfolgt eine Betreuung in Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig den offenen Ganztage oder eine Tageseinrichtung/Tagespflege, reduzieren sich die Beiträge für das zweite Kind um die Hälfte; für das dritte und jedes weitere Kind sind keine Beiträge zu zahlen.
Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7 Übergangsvorschriften

Die auf der Grundlage des GTK in der Fassung vom 27. Januar 2004 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit bis zum Erlass neuer Beitragsbescheide.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet und die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege
und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet
gültig ab 1. August 2008

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Jahres- einkommen	Für Kinder unter 3 Jahren bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von			Kinder im Alter von 3 Jahren und älter bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 24.542 €	44,00 €	58,65 €	73,30 €	28,11 €	30,90 €	45,19 €
bis 36.813 €	75,25 €	113,65 €	152,12 €	47,94 €	52,75 €	76,05 €
bis 49.084 €	123,75 €	174,30 €	224,88 €	78,81 €	86,70 €	124,01 €
bis 61.355 €	194,70 €	246,44 €	298,18 €	124,01 €	136,40 €	191,80 €
über 61.355 €	256,13 €	296,72 €	337,31 €	163,14 €	179,45 €	253,53 €

Elternbeiträge für die Betreuung in Tagespflege

Jahres- einkommen	Betreuungsstunden pro Woche					
	bis zu 15	16 - 20	21 - 25	26 - 30	31 - 35	36 - 40
bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 24.542 €	16,44 €	21,93 €	28,11 €	33,73 €	40,48 €	48,57 €
bis 36.813 €	28,04 €	37,39 €	47,94 €	57,53 €	69,03 €	82,84 €
bis 49.084 €	46,10 €	61,47 €	78,81 €	94,57 €	113,49 €	136,18 €
bis 61.355 €	72,55 €	96,73 €	124,01 €	148,81 €	178,57 €	214,29 €
über 61.355 €	95,44 €	127,25 €	163,14 €	195,77 €	234,92 €	281,91 €

Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschulen

Jahres- einkommen	Monatsbeitrag
bis 15.000 €	- €
bis 24.542 €	21,50 €
bis 36.813 €	48,50 €
bis 49.084 €	70,00 €
bis 61.355 €	91,50 €
über 61.355 €	107,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 14. April 2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet - Elternbeitragsatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- a) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 14. April 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 025/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 5. Juni 2008 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4465 eingetragene Einfamilienhaus in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 643, Gebäude- und Freifläche, Elisabethstraße 22 A, 22 B,
groß: 779 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes Einfamilienwohnhaus, Baujahr 1910/1915, Reiheneckhausform, ab 1998 Umbau vom Zweifamilien- zum Einfamilienwohnhaus, ca. 125 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17. April 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruch-

ten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 11. April 2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 044/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Juli 2008 um 10:00 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1462 eingetragene Wohn- und Geschäftshaus mit Garagen

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1952, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 6, groß: 325 m²,
- Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 2040, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 6, groß: 428 m²,
- Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1993, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus, groß: 328 m²,
- Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 2041, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße, groß: 3 m²,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein viergeschossiges unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1980/82 mit 6 Wohnungen (Gesamtwohnfläche: ca. 483 m²), einer Gaststätte (Nutzfläche: ca. 171 m²), Bürofläche im Keller (ca. 67 m²) sowie 12 Garagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 7. Mai 2007 und am 5. September 2007 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für

- Flur 2 Flurstück 1952 auf 345.000,-- €,
- Flur 2 Flurstück 2040 auf 128.000,-- €,
- Flur 2 Flurstück 1993 auf 5.000,-- €,
- Flur 2 Flurstück 2041 auf 17.000,-- €,

vorhandenes Zubehör in der Gastwirtschaft (Theke und Bestuhlung im Thekenbereich) auf: 2.500,-- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 1. April 2008

Burike

Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)

Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 073/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 10. Juli 2008 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4258 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

457.404/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

- Lintfort, Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
- Lintfort, Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
- 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 8 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines 3 ½-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses mit Kellerraum, Baujahr 1956, mit ca. 47,97 m² Wohn/Nutzfläche. Re- und Instandsetzungsanstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27. Juli 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 23.000,-- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 16. April 2008

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 032/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. Juli 2008 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4251 eingetragene Geschäftslokal in Kamp-Lintfort, Auguststraße 47a (EG links)

Grundbuchbezeichnung:

476.868/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

- Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
- Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49, groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 1 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Geschäftslokal im Erdgeschoss links eines Wohn- und Geschäftshauses nebst zwei Kellerräumen, Baujahr 1956, Nutzfläche 46 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 4. April 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 37.000,-- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 15. April 2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 082/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 17. Juli 2008 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2812 eingetragene Reihenmittelhaus mit Anbau und Miteigentumsanteil an einer Wegefläche

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 2388, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 48, groß: 147 m²

1/30 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 2386, Verkehrsfläche, Hangkamer Straße, groß: 548 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Reihenmittelhaus mit Anbau, Baujahr ca. 1914, Wohn/Nutzfläche ca. 89 m², einfacher nicht fertig gestellter Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19. September 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Flur , Flurstück 2388 auf: | 57.700,-- €, |
| b) 1/30 Miteigentumsanteil an Flur 2, Flurstück 2386 auf: | 1.300,-- € |

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 15. April 2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758592848 (alt 28592848) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 1. April 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3240032239 (alt 140032236) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. April 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3250206871 (alt 150206878) und Nr. 4225009317 (alt 125009316) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 10. April 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202055665 (alt 102055662) und Nr. 3200959934 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 18. April 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3219069014 (alt 119069011) und Nr. 3219086364 (alt 119086361) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21. April 2008

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3203089747 (alt 103089744) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. April 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3233027733 (alt 133027730), Nr. 3261176048 (alt 161176045) und Nr. 3270158557 (alt 170158554) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 9. April 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3201038654 (alt 101038651), Nr. 3201058793 (alt 101058790), Nr. 3209009228 (alt 109009225), Nr. 4223010903 (alt 123010902), Nr. 3217036650 (alt 117036657), Nr. 3217036692 (alt 117036699), Nr. 3217036668 (alt 117036665), Nr. 3230012175 (alt 130012172), Nr. 3230016648 (alt 130016645), Nr. 3230031308 (alt 130031305) und Nr. 4200051029 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. April 2008

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)